

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung  
(Nr 255 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 und das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 11. Jänner 2012 in Anwesenheit von Experten geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Landesrechnungshofdirektor Mag. Dr. Müller (Landesrechnungshof), Direktor Dr. Huber (Gemeindeverband), Dr. Panosch (Städtebund) und Sektionschef Mag. Cypris (Rechnungshof) vertreten.

Zu diesem Gesetzesvorhaben kann aus den Erläuterungen allgemein Folgendes festgehalten werden:

Auf Wunsch des Landtages hat der Landesrechnungshof beginnend im Jahr 2009 jährlich einen Prüfbericht über den Rechnungsabschluss des Landes vorgelegt. Diese Prüfberichte wurden von den Mitgliedern des Landtages in die Beratungen über den jeweiligen Rechnungsabschluss miteinbezogen und als äußerst hilfreich für die Arbeit des Landtages bewertet. Der Vorschlag zur Änderung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 sieht daher die Verankerung besonderer rechtlicher Grundlagen für solche Berichte vor. Zweiter wichtiger Punkt der Novelle ist die Verankerung der Möglichkeit der Gebarungskontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden durch den Landesrechnungshof. Während dies bisher nur auf Grund eines Kontrollauftrages der Landesregierung im Rahmen der Gemeindeaufsicht möglich war, eröffnet nunmehr der neue Artikel 127c B-VG die Normierung einer solchen Gebarungsprüfung durch den Landesrechnungshof kraft eigener Kompetenz. Im Übrigen wird auf die weiteren Erläuterungen und den Gesetzestext in der Vorlage der Landesregierung (Nr 255 der Beilagen) verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Berichterstatter Klubvorsitzender Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) weist dieser im Rahmen der Generaldebatte darauf hin, dass sich die Praxis, die Beratungen über den jeweiligen Rechnungsabschluss mit einem Bericht des Landesrechnungshofes zu begleiten, seit 2009 sehr bewährt habe. Nunmehr werde diese Praxis

gesetzlich verankert. Daher begrüße die SPÖ die vorliegende Gesetzesinitiative. Zum anderen weist der Berichterstatter auf die durch die Änderung der Bundesverfassung eingetretene Systemänderung auf dem Gebiet der Gebarungskontrolle bei den Gemeinden hin. Danach wäre es möglich, dass Landesrechnungshöfe die Prüfungskompetenz für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern bekämen. Man müsse dabei aber sehr aufpassen, denn dies sei auch ein Eingriff in die durch die Verfassung gewährleistete Gemeindeautonomie. Der Berichterstatter bringt zum Ausdruck, dass nach seiner Meinung eine gute Lösung für die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes im Bereich der Gemeinden, neben der Abteilung für die Gemeindeaufsicht, Abteilung 11 des Amtes der Landesregierung, gefunden werden konnte. Es sei allerdings nicht geplant, dass alle möglichen Prüfungseinrichtungen gleichzeitig prüfen würden. Nämlich der Rechnungshof, der Landesrechnungshof, die Gemeindeaufsicht, der Kontrollausschuss der Gemeinde und die Gemeindevertretung.

Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) bringt ebenfalls namens der ÖVP die Zustimmung zur Regierungsvorlage zum Ausdruck. Durch die neue Regelung wäre für den Rechnungsabschluss eine begleitende Kontrolle des Landtages sichergestellt. Für den Landesrechnungshof sei hinsichtlich der Gemeindeprüfungen eine neue Herausforderung gegeben, weil mit dem gleichen Personal nunmehr zusätzliche Aufgaben wahrgenommen werden müssten.

Abg. Schwaighofer (Grüne) bezweifelt, ob der eingeschlagene Weg tatsächlich ein guter Weg sei. Es müsste die Verfassungsmöglichkeit genutzt werden, auch die Kontrollrechte des Landtages zu stärken. Es sei daher nicht einzusehen, dass weder der Landtag noch die Landesregierung das Recht hätten, Sonderprüfungen für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern zu veranlassen. Sodann geht Abg. Schwaighofer auf die Erläuterungen auf Seite 8 der Vorlage der Landesregierung ein, wonach es nicht möglich wäre, dass die Gemeinden auch über das bereits vorhandene Minderheitsrecht einer Landtagspartei, eine Prüfung zu veranlassen. Es sei nicht einzusehen, dass dies nicht auch für Gemeinden gelten sollte.

Sodann nimmt Hofrat Dr. Faber (Legislativ- und Verfassungsdienst) ausführlich zu den durch die B-VG-Novelle vorgenommene Veränderung des Zuständigkeitsbereiches des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes im Bereich der Gemeindeprüfungen Stellung. Dabei wird betont, dass sich die Regierungsvorlage eng an die verfassungsrechtlichen Schranken halten würde. Es sei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Bundesverfassung die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ausdrücklich einschränke.

Landesrechnungshofdirektor Mag. Dr. Müller bedauert grundsätzlich die Beschränkung der Zahl der Prüfungen auf zwei Gemeinden und meint, dass es in besonderen Ausnahmefällen möglich sein müsste, zusätzlich Gemeinden prüfen zu können. Sodann bringen die Grünen zwei Abänderungsanträge und einen Entschließungsantrag ein.

Diese lauten wie folgt:

1. Im § 7 Abs 4 Landesrechnungshofgesetz soll bei der Anfügung folgende Erweiterung (im Text unterstrichen) vorgenommen werden:

"In das Prüfprogramm sind – außer aus besonderen Gründen – nicht mehr als zwei Prüfungen gemäß § 6 Abs 1 lit g bis i aufzunehmen...

2. Im § 68 Abs 2 soll es im letzten Teilsatz heißen: "... sind im Landtag zu behandeln."

Die Forderung "außer aus besonderen Gründen" sollte sicherstellen, dass der Landesrechnungshof aus einem aktuellen Anlass ausnahmsweise auch eine zusätzliche Prüfung in einer Gemeinde pro Kalenderjahr vornehmen können sollte. Zum anderen soll durch die beantragte Änderung von § 68 Abs 2 Landtags-Geschäftsordnungsgesetz die Möglichkeit eröffnet werden, Gemeindeberichte auch im Landtag zu behandeln.

Abg. Schwaighofer ändert Punkt 2. wie folgt ab:

2. Im § 68 Abs 2 Landtags-Geschäftsordnungsgesetz soll es im letzten Teilsatz heißen: "... sind im Landtag zu behandeln."

Abg. Schwaighofer bringt folgenden Entschließungsantrag der Grünen ein und erläutert diesen:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat eine Novelle zum Bundesverfassungsgesetz und zum Rechnungshofgesetz dergestalt vorzulegen, dass den Landesrechnungshöfen eine uneingeschränkte Prüfkompetenz für Gemeinden zugesprochen wird.

## SPEZIALDEBATTE

### Artikel I – Landesrechnungshofgesetz 1993

Die Ziffer 1 wird mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin einstimmig - angenommen.

#### Ziffer 2

Der Abänderungsantrag der Grünen wird mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

Die Ziffer 2 wird mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Ziffer 3 wird mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Ziffern 4 und 5 werden mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin einstimmig - angenommen.

Die Ziffer 6 wird mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen - sohin mehrstimmig - angenommen.

## Artikel II – Landtags-Geschäftsordnungsgesetz

Die Ziffer 1 wird mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin einstimmig - angenommen.

### Ziffer 2

Der Abänderungsantrag der Grünen wird mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

Die Ziffer 2 wird mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Ziffer 3 wird mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin einstimmig - angenommen.

Die Ziffer 4 wird mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Entschließungsantrag der Grünen, der sich an die Bundesregierung wendet, zielt auf eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Rechnungshofgesetzes ab, dass den Landesrechnungshöfen eine uneingeschränkte Prüfungskompetenz für Gemeinden zugesprochen werden sollte. Eine Limitierung wäre dadurch ausgeschlossen.

Der Entschließungsantrag der Grünen wird mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesrechnungshofgesetz 1993 und das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert wird, wird mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 255 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 11. Jänner 2012

Der Vorsitzende-Stellvertreter:  
Dr. Kreibich eh

Der Berichterstatter:  
Ing. Mag. Meisl eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. Februar 2012:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen der Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

